



Amtsgericht Freiburg im  
Breisgau

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

**Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 26.03.2026</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>XIV, Sitzungssaal im 1.OG</b>	<b>Amtsgericht Freiburg im Breisgau, Bis- marckallee 2, 79098 Freiburg</b>

**öffentlich versteigert werden:**

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Buchheim- Gemeinde March-  
**Wohnungserbbaugrundbuch** Blatt 309:

125,83/1000 Mteigentumsanteil verbunden an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten ,aufgrund des Erbbaurechts errichteten Wohnung im Erd-Geschoß rechts am Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Buchheim Blatt eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Buchheim	2659	Gebäude- und Freifläche	Hinterhöfen 9	1.101

als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist der Katholische Kirchenfond Buchheim eingetragen

**Objektbeschreibung/Lage** (*It Angabe d. Sachverständigen: 3-Zimmerwohnung mit Stellplatz, mit ca. 97 qm Wohnfläche*)

;

**Verkehrswert:** 275.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

### Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

#### Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben

Empfänger:	Bank:
<b>Landesoberkasse Baden-Württemberg</b>	<b>Baden-Württembergische Bank</b>
IBAN:	BIC:
<b>DE51 6005 0101 0008 1398 63</b>	<b>SOLADEST600</b>
Verwendungszweck:	
<b>2540857004237, Az. 792 K 49/25</b>	
<b>AG Freiburg im Breisgau</b>	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.